

Erweiterung der Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Verantwortung in der Lieferkette

Mit der Erweiterung der Kandidatenliste rücken sowohl Hersteller als auch Importeure von Stoffen, Zubereitungen aber auch von Erzeugnissen verstärkt in den Fokus der REACH Verordnung und ihrer Kommunikationsanforderungen. Sie sind verpflichtet, Informationen über die SVHC in ihren Produkten bereit zu halten.

Hierbei ist sicherzustellen, dass insbesondere durch die Erweiterungen der Kandidatenliste um 14 „neue Substanzen“, sämtlichen Informationspflichten gegenüber Kunden und nachgeschalteten Anwendern nachgegangen wird. Bei einer Überschreitung der gesetzlichen SVHC-Grenzwerte in den eigenen Zubereitungen und Produkten, müssen die belieferten gewerblichen Kunden zeitnah informiert werden (vgl. Art.33 REACH-VO¹).

Ein strukturiertes und abgestimmtes Vorgehen ist daher von besonderer Bedeutung, da mit der Erweiterung der Kandidatenliste die von Vorlieferanten generierten Aussagen und Informationen zu den SVHC in Zubereitungen oder Produkten nur noch eingeschränkt gültig sind und somit erneut abgefragt werden müssen.

Verantwortung gegenüber dem Endverbraucher

Die nachgeschalteten Anwender von Zubereitungen und Erzeugnissen müssen sich weiterhin auf Anfragen von Endverbrauchern und -kunden vorbereiten, die in einem Zeitraum von maximal 45 Tagen nach Eingang zu beantworten sind. Es ist davon auszugehen, dass es erneut zu einer Vielzahl von Lieferantenanfragen entlang der Wertschöpfungskette kommt, wie auch bei der Veröffentlichung der Kandidatenliste.

Zusätzlich erhöht sich der Druck durch die Aktivierung der Öffentlichkeit von Nichtregierungsorganisationen (NGOs). In verschiedenen europäischen Ländern, darunter in Kürze auch in Deutschland, wurden NGO-Kampagnen zur Aktivierung der Öffentlichkeit gestartet. Die Akteure fragen auch selbst bei Unternehmen an und verlangen Auskunft zu möglichen SVHC innerhalb der gesetzlichen Frist von 45 Tagen. Mehrfach ist es hierbei zu Verstößen gekommen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass Kunden zukünftig verstärkt Rückfragen zu den SVHC in Erzeugnissen stellen.

Melde-/ Notifizierungspflichten für SVHC

Neben den aktuellen Anforderungen zur Kommunikation innerhalb der Lieferkette, nähert sich ebenfalls die Frist zur Notifizierung/Meldung für SVHC an die ECHA. Ab Juni 2011 ist jeder Hersteller und Importeur von Erzeugnissen verpflichtet übereinstimmend mit Art.7(4) REACH-VO zu melden, wenn Stoffe in seinen Erzeugnissen enthalten sind, die den Kriterien aus Art.57 REACH-VO entsprechen und die in Art.59(1) REACH-VO identifiziert sind.

Vorraussetzung für eine Meldepflicht:

- Der Stoff ist in den Erzeugnissen mit größer 0,1 Massenprozent (w/w) (0,2%vol für gasförmige Produkte) enthalten **und**
- der Stoff ist in allen Erzeugnissen in einem Volumen von mehr als einer Jahrestonne pro Hersteller oder Importeur enthalten.

Ihr Ansprechpartner

SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH
Dr. Anne Kleinkauf
Tel: +49 (0)30 - 847 18 271
Email: de.reach@sgs.com

¹ **REACH-VO:** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission – REACH Verordnung